

Frau
Dr. Susanne Janistyn-Novák
Parlamentsdirektion
1017 Wien

Übermittelt 4-seitig per E-Mail an:

daniela.praimer@parlament.gv.at

Wien, am 17. Dezember 2015

Stellungnahmen zum Antrag gem. § 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betr. ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Grundsätzlich befürworten und unterstützen die Land&Forst Betriebe Österreich die Transparenz staatlichen Handelns. Zugang und Information fördert die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle sowie das Vertrauen in öffentliche Institutionen. Betroffen von dem vorgelegten Entwurf und der vorgesehen Systemwende ist jedoch nicht nur das staatliche Handeln, sondern auch die wirtschaftliche Tätigkeit von privaten Unternehmen. Der Entwurf birgt ob seiner breiten bzw. unklaren Formulierungen massive Risiken im Hinblick auf die Datensicherheit und alle damit verbundenen schutzwürdigen Interessen von privaten Unternehmen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2

Information im Sinne dieses Bundesgesetzes soll jede amtliche bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich eines Organes bzw. einer Unternehmung gem. § 1 sein. Mit dieser Definition wäre nicht nur hoheitliches Handeln, sondern auch der gesamte Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung von der Informationspflicht erfasst. Diese ist ein sehr wesentlicher Gestaltungsspielraum, weil zB keine Bindung an kompetenzrechtliche Bestimmungen besteht. In Agenden, die in den Rechtsformen außerhalb der Hoheitsverwaltung wahrgenommen werden, agiert der Staat wie ein Privater und ist daher entsprechend an die allgemeinen zivilrechtlichen (vor-) vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten gebunden. Eine Informationspflicht bezüglich Aufzeichnung diesen Bereich betreffend könnten die Erfüllung dieser Pflichten leicht verletzen.

Bestrebungen den klar von der Hoheitsverwaltung abgegrenzten Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung an die allgemeinen Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeiten anzunähern, könnten daher nicht nachvollzogen werden.

Zu § 4

Ganz grundsätzlich ist die Formulierung „Informationen von allgemeinem Interesse“ aus unserer Sicht deutlich zu weit gefasst und deswegen unbestimmt. Vollkommen unklar erscheint etwa, wer letztlich bestimmt, welche Informationen das sind und entscheidet, diese zu veröffentlichen. Insbesondere im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung wird dieses „allgemeine Interesse“ oft nicht vorliegen bzw. besteht ein massives Risiko, dass nicht dazu bestimmte sensible unternehmerische Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

Mit der geplanten Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise – und zwar bereits ohne ein konkretes Ansuchen auf Zugang zu Informationen – soll wohl dem Grundsatz des „Open Government“ entsprochen werden. Dies kann und darf jedoch nicht den geltenden Grundsatz der Parteienöffentlichkeit in Verwaltungsverfahren verletzen.

Dieser Bereich darf also jedenfalls nicht von der vorgesehenen Informationsverpflichtung bzw. des Rechts auf Zugang zu Informationen – unabhängig von einem rechtlichen Interesse – erfasst sein.

Zu § 5

Die Einschränkung, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind Zugang zu Informationen zu gewähren, scheint im Vergleich zu vorhergehenden Entwürfen zu einem Informationsfreiheitsgesetz zwar auf den ersten Blick entschärft.

Tatsächlich besteht aber nach dieser Formulierung ein nach wie vor sehr weiter Anwendungsbereich, der als solcher abzulehnen ist.

Zu § 6

Die in § 6 genannten Fälle der Verpflichtung zur Geheimhaltung gewähren in der vorgeschlagenen Fassung keinen ausreichenden Schutz zur Wahrung der „überwiegenden berechtigten Interessen anderer“. Darunter sind laut Erläuterungen Geschäfts-, Berufs- und Betriebsgeheimnisse natürlicher und juristischer Personen zu verstehen.

Die Formulierung „...zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen anderer“ ist zu ungenau und gewährleistet nicht das grundrechtlich gebotene Schutzniveau, weil sie eben dem Wortlaut nach allenfalls anderen öffentlichen Interessen unterlegen sind. Berechtigte Interessen wie etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind jedenfalls zu schützen und dürfen nicht einer Interessenabwägung durch einzelne Behördenstellen zugänglich sein.

Daher sollte zumindest der Zusatz „überwiegender“ entfallen und die Satzfolge lauten: „[...] zur Wahrung berechtigter Interessen anderer [...]“

Am konkreten Beispiel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sei aufgezeigt, dass es sich bei jenen Informationen, die sich für den einen als Naturdaten darstellen (öffentliches Interesse Umweltschutz), in Wahrheit um höchst sensible Wirtschafts- und Betriebsdaten für den Eigentümer und Betriebsführer handeln (Holzvorrat, Bewuchs, ...).

(Betriebs-)Daten und deren Schutz bzw. Verwendung sind wesentlicher Teil des Eigentumsrechts und des Rechts auf freie Erwerbsausübung. Diese sind über den im Entwurf vorgesehenen Begriff der „überwiegenden berechtigten Interessen anderer“ hinaus als Grundrecht sowohl durch die österreichische Bundesverfassung als auch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt.

Die vorgeschlagene Bestimmung reicht nicht, um den gebotenen Schutz ausreichend zu gewährleisten. Vielmehr bedarf es einer konkreten Regelung über die schutzwürdigen Interessen privater Unternehmen auf Verfassungsebene.

Verwaltungsaufwand und Kosten

Durch die vorgesehenen Informationsrechte ist – entkoppelt von jedem rechtlichen Interesse – eine erhebliche Mehrbelastung der Behörden auch durch unsubstantiierte Anbringen zu erwarten. Das vorgesehene aktive Informationsgebot verursacht für die Behörden einen immensen Verwaltungsaufwand mit entsprechend hohen Kosten. Die laufende Wartung und Betreuung der geplanten Datenbanken werden wohl voraussichtlich ausgesprochen zeit- und kostenintensiv sein. Massiver Aufwand wird auch durch die jedenfalls durchzuführende Vorabkontrolle der Dokumente entstehen. Dabei handelt es sich teilweise um ausgesprochen umfangreiche Dateien, die vor Veröffentlichung daraufhin geprüft werden müssen, ob nicht allenfalls Bestimmungen des DSG bzw. der im Entwurf vorgesehenen schutzwürdigen Interessen anderer (z.B. privater Unternehmen) verletzt werden.

Zu § 13

Wenn die Entscheidung über Veröffentlichungen bzw. der Schutz berechtigter Interessen anderer nicht ausreichend verfassungsrechtlich geregelt ist, sondern wie im Entwurf vorgesehen im Wesentlichen einzelnen Behördenstellen bzw. deren Organen zugeordnet wird, erhöht sich die Gefahr unzulässiger Veröffentlichungen.

Die Veröffentlichung wirtschaftlich sensibler Inhalte kann zu immensem Schaden für die betroffenen Unternehmen führen. Entsteht durch widerrechtliche Veröffentlichung ein Schaden, stellt sich die Frage von Schadenersatz bzw. Amtshaftung. **Der Entwurf birgt erhebliche Risiken für Amtshaftungsfälle der Behörden bzw. deren Organen**, die Informationen online stellen, deren Veröffentlichung Geheimhaltungspflichten verletzt.

§ 13 des Entwurfs schließt eine über die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes hinausgehende Haftung aus. Nach den Bestimmungen des AHG haften der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung – im folgenden Rechtsträger genannt – nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

Gemäß der Legaldefinition des vorgeschlagenen § 2 sind Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes aber auch jede unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Geschäftsbereich eines Organs bzw. einer Unternehmung gem. § 1. Die Bestimmungen des AHG sind nicht auf den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung anwendbar und der Inhalt des § 13 insofern widersprüchlich bzw. unklar. Ein (versuchter) Haftungsausschluss für Schadenersatzansprüche nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts wäre jedenfalls unzulässig.

Verletzung Geistiges Eigentum / Know-how

Dem Entwurf nach vollkommen unklar ist, ob und inwieweit bzw. mitsamt welchen Unterlagen behördliche Dokumente veröffentlicht werden. Eine mögliche Veröffentlichung bzw. Zugang zu behördlichen Entscheidungen mitsamt allen Dokumenten und Unterlagen des betreffenden Verfahrens, insbesondere allfälliger Privatgutachten und sonstiger Projekteinschätzungen, würde auch wesentliche urheberrechtliche Probleme verursachen. Man stellt Inhalte der Öffentlichkeit zur Verfügung, die geistiges Eigentum einer Person/Unternehmen sind bzw. die von einer Person oder einem Unternehmen bezahlt worden sind.

Eine Veröffentlichung solch wertvoller Dokumente, auch wenn sie Grundlage einer behördlichen Entscheidung von öffentlichem Interesse sind, ist daher ohne Zustimmung der verfügungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person unserer Ansicht nach unzulässig.

§ 6 Abs 1 Ziffer 7 lit c ist daher wie bereits unter den Ausführungen zu § 6 oben dahingehend abzuändern, dass das Wort „überwiegenden“ entfällt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär